

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 14

Ansbach, 29.03.21

3-Tage-Inzidenz von 100 überschritten

Seite 2

Testung Beschäftigte

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung 7-Tage-Inzidenz**

Bekanntmachung

Die 7-Tage-Inzidenz von 100 wurde im Landkreis Ansbach an drei aufeinanderfolgenden Tagen (25., 26. und 27. März 2021) überschritten. Die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten ab dem 29. März 2021.

Hinweise:

Die Rechtsfolgen der Bekanntmachung (insb. für Kontaktbeschränkung; Sportausübung; Öffnung von Ladengeschäften; Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Instrumental- und Gesangsunterricht; Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten; nächtliche Ausgangssperre) ergeben sich aus der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) – abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true.

Diese Regelungen bleiben in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ansbach an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 wieder unterschritten hat. Dies wird durch das Landratsamt Ansbach amtlich bekanntgemacht.

Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt. Für die Woche ab dem 29.03.2021 erfolgte dies durch amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ansbach vom 26.03.2021.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen findet sich zudem auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>).

Ansbach, den 27.03.2021

Landratsamt Ansbach

Christina Frömmel

Regierungsrätin

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Anordnung der Testung der Beschäftigten von Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie für Altenheime und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 28 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sowie § 9 Absatz 2 Ziffer 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) am 27.03.2021 folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1. In folgenden Einrichtungen wird eine Testung der Beschäftigten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet:
 - a) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und
 - b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.
 - c) Altenheime und Seniorenresidenzen
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 29. März 2021.

Hinweis: Es wird empfohlen, über diese Anordnung hinausgehende Testungen weiterzuführen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach und auch auf der Homepage des Landratsamtes Ansbach eingesehen werden.

Ansbach, den 27.03.2021

Clausen

Regierungsdirektorin

